

Datenschutz-Newsletter I / 2016

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@firtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Mit der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung soll das europäische Datenschutzrecht vereinheitlicht werden. Bei den seit 2012 laufenden Verhandlungen wurde am 15.12.2015 grundsätzliche Einigung erzielt, so dass – die Zustimmung des EU-Parlaments vorausgesetzt – die neuen Bestimmungen **ab dem Frühjahr 2018** in Kraft treten können. Hierdurch ergeben sich zahlreiche Änderungen für Unternehmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen kurz dargestellt:

Erhöhte Rechenschaftspflicht der Unternehmen

Im Zuge der Neuregelung werden die Rechenschaftspflichten der Unternehmen erhöht und die Bußgelder für deren Nichteinhaltung drastisch verschärft.

Im Rahmen der Rechenschaftspflichten wird mit der neuen DS-GVO wohl erstmals ausdrücklich die Bestellung eines Konzern-datenschutzbeauftragten möglich sein. Die Führung einer Verarbeitungsübersicht (schriftlich und elektronisch) sowie der korrekte Abschluss von Auftragsdatenver-

arbeitungsverträgen wird weiterhin erforderlich sein.

Den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit wird zukünftig unter dem Stichwort „Privacy by Design“ eine noch größere Bedeutung zukommen. Die verantwortliche Stelle ist gehalten, solche Verfahren sowie technische und organisatorische Maßnahmen einzuführen, die eine Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleisten. Die Standardeinstellungen von Verarbeitungsverfahren müssen zukünftig darauf ausgerichtet werden, dass nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den konkreten Zweck benötigt werden.

Auch die Vorabkontrolle wird gestärkt (Privacy Impact Assessment). So ist die Verarbeitung, die hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweist, zu prüfen und eine Folgeabschätzung der Verarbeitung vorzunehmen. Zudem sind solche Verfahren zukünftig auch mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung der Rechenschaftspflichten können sich die Bußgelder zukünftig auf bis zu 10. Mio. Euro bzw. 2 % des weltweiten Jahresumsatzes (statt bisher 50 TEuro) belaufen.

Auch die Betroffenenrechte werden durch die DS-GVO gestärkt.

So ist es zukünftig möglich, dass der Betroffene eine gemeinnützige Vereinigung mit der Wahrung seiner Rechte gegenüber Gerichten und Behörden beauftragen kann (Verbandsklage).

Auch an die Einwilligung als Erlaubnistatbestand werden höhere Anforderungen gestellt, sodass diese in vielen Fällen als Rechtsgrundlage nicht mehr geeignet sein kann. Die Einwilligungserklärung muss freiwillig, spezifisch, informiert und eindeutig erfolgen. Im Rahmen der Verarbeitung von besonderen Arten von personenbezogenen Daten sogar explizit.

Die Zweckbindung der erhobenen personenbezogenen Daten wird künftig noch strenger geregelt. So ist eine zweckändernde Verarbeitung nur zulässig, wenn der neue Zweck mit dem alten Zweck „vereinbar“ ist. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Verbindung zwischen den Zwecken,
- Gesamtkontext in dem die Daten erhoben wurden,
- Art der personenbezogenen Daten,
- mögliche Konsequenzen für den Betroffenen und
- Vorhandensein von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen.

Auch diese Bußgelder werden bei Verstoß gegen die Einhaltung der Betroffenenrechte drastisch erhöht. So könnten künftig Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro bzw. 4 % des weltweiten Jahresumsatzes (bisher 300 TEuro) drohen.

(ZD 02/2016, Sibylle Gierschmann – Was „bringt“ deutschen Unternehmen die DS-GVO? S. 51-55)

EU-US Privacy Shield

Nachdem der EuGH im Oktober entschieden hatte, dass die bisherigen Regeln zum Datenaustausch in die USA (Safe-Harbor-Abkommen) ungültig sind, wurde auf politischer Ebene eine neue Regelung für den künftigen Datenaustausch abgeschlossen.

Das „Safe-Harbor-Abkommen“ heißt nunmehr "EU-US Privacy Shield". Danach soll das US-Handelsministerium die Unternehmen, die Daten aus Europa verarbeiten, überwachen. Wird gegen bestimmte Standards verstoßen, drohen Sanktionen. Eine Aufsicht soll durch die Justiz- und Sicherheitsbehörden erfolgen. Die Umsetzung der Vereinbarungen soll jährlich gemeinsam überprüft werden. Die EU-Kommission wird einmal jährlich einen Bericht veröffentlichen. Ein Ombudsverfahren soll bei Verletzungen der Datenschutzrechte möglich sein.

Von Seiten der USA wurde zudem zugesichert, transferierte Daten keiner „unterschiedslosen Massenüberwachung“ zu unterziehen.

Kritiker äußerten bereits heute Zweifel an dem neuen Abkommen, da diese Regelungen offensichtlich unzureichend sind und die Anforderungen des EuGH nicht erfüllen. Dieser werde die Absprache voraussichtlich wieder „kassieren“.

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB, und Marcel Peetz (B.Sc.)

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de

www.frtpartner.de